

Antrag des Regierungsrates vom 5. März 2014

**5075**

## **Gesundheitsgesetz**

**(Änderung vom . . . . .; Rechtsform für medizinische Praxen)**

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 5. März 2014,

*beschliesst:*

I. Das **Gesundheitsgesetz** vom 2. April 2007 wird wie folgt geändert:

§ 10. Selbstständig Tätige arbeiten fachlich eigenverantwortlich. Sie üben ihre Tätigkeit in eigenem Namen und auf eigene Rechnung oder im Namen und auf Rechnung eines Dritten aus. Selbstständige  
Berufsausübung

Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 25. <sup>1</sup> Die Bewilligung der selbstständigen Ausübung von universitären Medizinalberufen gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe und des Psychotherapieberufes gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2011 über die Psychologieberufe richtet sich nach Bundesrecht. Gleiches gilt für die Berufspflichten. Medizinal-  
berufe nach  
Bundesrecht

Abs. 2–4 unverändert.

§ 35. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Bewilligungen werden nur für folgende Institutionen erteilt: Betriebs-  
bewilligung  
a. Grundsatz

lit. a–d unverändert.

e. ambulante ärztliche, zahnärztliche und chiropraktische Institutionen,

lit. f–i unverändert.

Abs. 3 unverändert.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit dieser Gesetzesänderung der folgende parlamentarische Vorstoss erledigt ist:

Motion KR-Nr. 346/2010 betreffend Änderung Gesundheitsgesetz, Rechtsform für Arztpraxen.

---

## Weisung

### Ausgangslage

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 28. März 2011 folgende von Kantonsrat Oskar Denzler, Winterthur, Kantonsrätin Theresia Weber-Gachnang, Uetikon, und Kantonsrat Jean-Luc Cornaz, Winkel, am 29. November 2010 eingereichte Motion betreffend Änderung Gesundheitsgesetz, Rechtsform für Arztpraxen überwiesen:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, das kantonale Gesundheitsgesetz dergestalt anzupassen, dass Arztpraxen künftig auch in der Form einer eigenständigen juristischen Person geführt werden können.

Aus der Begründung der Motion ergibt sich, dass damit erreicht werden soll, dass Arztpraxen zum Beispiel in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft geführt werden können, wobei es den dort tätigen Ärztinnen und Ärzten möglich sein soll, zwar *in eigener fachlicher Verantwortung* aber *als Angestellte der juristischen Person* tätig zu sein. Nach geltendem Recht ist das nicht möglich. Das Gesundheitsgesetz (GesG) sieht derzeit nur folgende Formen für ärztliche Praxen vor:

- *Klassische Arztpraxis.* Beim klassischen Modell einer Arztpraxis arbeitet die Praxisinhaberin oder der Praxisinhaber fachlich eigenverantwortlich, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Sie oder er benötigt hierfür eine Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung (§ 10 Abs. 1 GesG). Die Praxisinhaberin oder der Praxisinhaber kann weitere Ärztinnen und Ärzte anstellen (sogenannte Assistenzärztinnen und -ärzte). Diese üben ihren Beruf «unselbstständig» aus: Sie arbeiten unter der Verantwortung der Praxisinhaberin oder des Praxisinhabers und sind auch wirtschaftlich unselbstständig (vgl. § 11 Abs. 1 GesG).

- *Ambulante ärztliche Institution.* Bei einer ambulanten ärztlichen Institution benötigen sowohl die Institution und als auch ihre medizinische Leiterin oder ihr medizinischer Leiter eine Bewilligung (§ 35 Abs. 2 lit. e und § 36 Abs. 1 lit. d GesG). Die übrigen dort tätigen Ärztinnen und Ärzte können nur als unselbstständig Erwerbende und damit als nicht eigenverantwortlich handelnde Fachpersonen im Sinn von § 11 GesG bewilligt werden.

Gemäss § 17 der Verordnung über die universitären Medizinalberufe (MedBV) war ursprünglich der Kreis der bewilligungsfähigen Formen von ambulanten ärztlichen Institutionen sehr eng gezogen: Entsprechende Betriebsbewilligungen konnten nur interdisziplinären Versorgungsnetzwerken und Institutionen, wie z. B. Radiologieinstituten, die medizinische Dienstleistungen ausschliesslich für andere Leistungserbringer anbieten, erteilt werden. Mit Entscheid vom 22. September 2011 kam dann allerdings das Verwaltungsgericht zum Schluss, dass die einschränkende Formulierung von § 17 MedBV über keine ausreichende Grundlage im GesG verfüge. In der Folge wurden durch juristische Personen geführte Arztpraxen zugelassen. Auch in diesen verfügt aber derzeit, wie erwähnt, einzig die medizinische Leitung über eine Berufsausübungsbewilligung (§ 35 Abs. 2 lit. e und § 36 Abs. 1 lit. d GesG).

Auch wenn somit im Unterschied zum Zeitpunkt der Einreichung der Motion infolge des erwähnten Verwaltungsgerichtsentscheids Praxen durch juristische Personen geführt werden können, muss das Gesundheitsgesetz zur vollständigen Umsetzung der Motion so ergänzt werden, dass Ärztinnen und Ärzte zwar im Anstellungsverhältnis, aber fachlich eigenverantwortlich tätig sein können. Aus Rechtsgleichheitsgründen ist diese Änderung aber nicht auf die Ärztinnen und Ärzte zu beschränken, sondern für alle universitären Medizinalberufe vorzunehmen. Da eine fachlich eigenverantwortliche Tätigkeit im Anstellungsverhältnis bei den Apothekerinnen und Apothekern sowie den Tierärztinnen und Tierärzten schon unter bisherigem Recht zulässig war, wirkt sich die Neuerung neben den Ärztinnen und Ärzten bei den Zahnärztinnen und Zahnärzten sowie bei den Chiropraktorinnen und Chiropraktoren aus.

Die vorgeschlagenen Änderungen des GesG bedingen gewisse Anpassungen der MedBV (insbesondere der §§ 15 und 17). Hierüber wird der Regierungsrat gesondert Beschluss fassen.

## **Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### **§ 10. Selbstständige Berufsausübung**

§ 10 hält bisher in Abs. 1 im Grundsatz fest, dass selbstständig Tätige fachlich eigenverantwortlich, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung arbeiten, wobei das Arbeiten in eigenem Namen bedingt, dass die Rechnungstellung und allgemein jede Form der Auskündigung im Namen der praxisberechtigten Person und nicht etwa unter der ausschliesslichen Verwendung von Phantasiebezeichnungen zu erfolgen hat. In Abs. 2 findet sich sodann eine Liste jener Fälle, in denen ein Beruf fachlich eigenverantwortlich im Namen und auf Rechnung eines Dritten ausgeübt werden kann. Unter die Regelung von Abs. 2 fallen derzeit z.B. die Apothekerinnen und Apotheker oder die Tierärztinnen und Tierärzte. Nicht von Abs. 2 erfasst sind demgegenüber bisher die Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie die Chiropraktorinnen und Chiropraktoren. Eine rechtsgleiche Umsetzung der Motion für alle universitären Medizinalberufe lässt sich am einfachsten dadurch herbeiführen, dass Abs. 2 von § 10 aufgehoben wird. Im einzigen verbleibenden Absatz von § 10 ist sodann zunächst festzuhalten, was den Kern der selbstständigen Tätigkeit ausmacht: die fachliche Eigenverantwortung. Schliesslich ist in einem weiteren Satz klarzustellen, dass die Tätigkeit entweder im eigenen Namen und auf eigene Rechnung oder im Namen und auf Rechnung eines Dritten ausgeübt werden kann. Hiermit verfügt § 10 neu über den gleichen Aufbau wie § 11 Abs. 1, was die Unterschiede zwischen selbstständiger und unselbstständiger Tätigkeit klarer zutage treten lässt.

### **§ 25. Medizinalberufe nach Bundesrecht**

Gemäss § 25 richten sich die Bewilligungsvoraussetzungen für die selbstständige Ausübung eines universitären Medizinalberufs nach Bundesrecht. Gleiches gilt für den Psychologieberuf. Dabei handelt es sich nicht etwa um bloss deklaratorische Verweisungen. Die Bestimmung trägt vielmehr dem Umstand Rechnung, dass der Begriff der selbstständigen Berufsausübung im GesG weiter gefasst ist als im Medizinalberufegesetz (MedBG) oder im Psychologieberufegesetz; sie will sicherstellen, dass für alle nach der Terminologie des GesG selbstständig Tätigen (und somit insbesondere auch für die zwar fachlich eigenverantwortlichen aber im Namen und auf Rechnung eines Dritten Tätigen) die gleichen Regeln gelten. Diese Gleichbehandlung ist aber nicht nur bei den Bewilligungsvoraussetzungen, sondern auch bei den Berufspflichten angezeigt, was mit der Ergänzung von Abs. 1 von § 25 zum Ausdruck gebracht wird. Konkret hat dies z. B. zur Folge, dass die Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung gemäss Art. 40

lit. h MedBG auch für die fachlich eigenverantwortlichen Angestellten einer AG gilt.

§ 35. Betriebsbewilligung, a. Grundsatz

In Abs. 1 von § 35 wird festgehalten, wann eine Betriebsbewilligung erforderlich ist. Die bewilligungsfähigen Institutionen sind sodann in Abs. 2 aufgeführt. Damit neben den Ärztinnen und Ärzten auch den Zahnärztinnen und Zahnärzten und den Chiropraktorinnen und Chiropraktoren Betriebsbewilligungen erteilt werden können, muss lit. e entsprechend ergänzt werden.

**Antrag auf Abschreibung der Motion Denzler**

Das Anliegen der Motion Denzler wird mit der vorliegenden Teilrevision vollumfänglich erfüllt. Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, die Motion als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Heiniger	Husi